

Versicherungskasse

Autor(en): **Flütsch, P.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **11 (1951-1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 18. Der Lehrer hat sich voll in den Dienst der Schule zu stellen.

Dauernde Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit der Schule steht, während der Schuldauer bedarf der Zustimmung des Schulrates. Dessen Entscheid kann an den Kleinen Rat weitergezogen werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungstreitsachen.

Das Erziehungsdepartement kann einem Lehrer von Amtes wegen eine Nebenbeschäftigung verbieten, wenn diese die Interessen der Schule beeinträchtigt. Der Weiterzug solcher Verfügungen an den Kleinen Rat bleibt vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen

Art. 19. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. September 1952 in Kraft.

Das Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 13. Oktober 1946 wird damit aufgehoben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Herren Großräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates

Der Präsident: Bärtsch

Der Kanzleidirektor: Desax

Versicherungskasse

Die jetzige Verordnung der Lehrerversicherungskasse stammt aus dem Jahre 1946 und entstand damals in Verbindung mit dem heute noch geltenden Besoldungsgesetz. Wenn die damalige Erhöhung der Maximalrente von 1700 auf 2800 Fr. und die Besserstellung der Invaliden, Witwen und Waisen im Vergleich mit andern Kantonen und andern Berufskategorien als sehr bescheiden angesehen werden müssen, so war doch die Annahme der Vorlage durch Behörden und Volk das wichtigste Ereignis der Kasse seit ihrer Gründung.

Die Berechnungen zur Ausarbeitung der Vorlage erfolgten durch unsern bündnerischen Fachexperten, Prof. Dr. Trepp in Chur, der unsere Kasse nach jahrzehntelanger Defizitwirtschaft auf eine tragfähige Grundlage stellte.

Wichtig war, daß es erstmals gelang, die Gemeinden zur Prämienleistung heranzuziehen. Vorgesehen war die für die Sanierung und den Ausbau der Kasse notwendige Prämie von 660 Fr. gleichmäßig auf Kanton, Gemeinden und Lehrer zu verteilen. Aus abstimmungstechnischen Gründen wurde dann aber die Parität fallen gelassen, und die Gemeinden wurden um 60 Fr. entlastet. Die Lehrer übernahmen dann in der Sorge um die Abstimmung und damit um die Kasse diese Mehrleistung an Prämien.

Die so entstandene Mehrbelastung der Lehrer machte der Kanton dann aber dadurch wett, daß er an die Sanierung der Kasse einen außerordentlichen jährlichen Beitrag von 100 000 Franken in die Verordnung einsetzte und zudem sich verpflichtete, alle beim Kanton angelegten Gelder zu 4 % zu verzinsen.

Leider unterließ es der Große Rat, trotz wiederholt geäußerter Bedenken der Verwaltungskommission, diese 100 000 Fr. in die Gesetzesvorlage ans Volk aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen, wohl wieder deshalb, um den Wagen nicht zu überladen und das Volk mit dieser großen Zahl nicht kopfscheu zu machen.

Diese Unterlassung wurde mit der Erklärung begründet, die Vorlage beruhe auf den Berechnungen des von der Regierung bezeichneten Experten, sei also als Ganzes aufzufassen und einzelne Bausteine brauchen nicht aus dem Bau herausgerissen zu werden. Wenn die Vorlage mit dem Besoldungsgesetz als Ganzes genehmigt werde, seien auch die einzelnen Punkte angenommen. Der Große Rat muß diese Auffassung seinerzeit mehrheitlich geteilt haben, sonst hätte die Vorlage ans Volk wohl anders lauten müssen.

So wurden für die Abstimmung des Besoldungsgesetzes nur diejenigen Punkte der Versicherungskasse speziell genannt, die die Gemeinden berührten.

Nach der Annahme der Gesetzesvorlage zeigte es sich dann bald, daß die Bedenken der Verwaltungskommission berechtigt waren. Aus Finanzkreisen des Kantons wurden Stimmen laut, die die Ausrichtung der 100 000 Franken als ungesetzlich bezeichneten, weil dieser Betrag dem Volke nicht vorgelegt worden sei und dessen Bewilligung nicht im Kompetenzbereich des Großen Rates lag. Diese Stimmen verdichteten sich dann so sehr, daß die Verwaltungskommission die letzten Jahre einen beständigen Kampf um die Auszahlung der 100 000 Fr. führen mußte. 1950 ist diese für ein Jahr sogar ganz unterblieben. Wir waren deshalb der Regierung dankbar, als sie letztes Jahr Herrn Prof. Trepp beauftragte, Mittel ausfindig zu machen als Ersatz für den Wegfall dieses außerordentlichen Beitrages des Kantons. Das Bestreben, sich von dieser Bürde zu befreien, können wir in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons wohl verstehen, sind aber im Interesse der Lehrerschaft und der Schule verpflichtet, zu diesen von Prof. Trepp gemachten Ersatz-Vorschlägen gewisse Bedenken zu äußern.

Prof. Trepp schlägt vor:

1. *Erhöhung der persönlichen Lehrerprämie von 280 auf 310 Fr.* Diese vorgeschlagene Erhöhung scheint uns für die Lehrer tragbar zu sein, besonders wenn die vorgesehene Teuerungszulagen beschlossen und ausgerichtet werden. Doch möchten wir betonen, daß wir hier nicht im Namen der Lehrerschaft zu sprechen befugt sind und daß dazu in erster Linie der Bündnerische Lehrerverein zuständig ist und seine Einwilligung zur Prämienerrhöhung zu geben hat.
2. *Erhöhung der Gemeindeprämie von 160 auf 200 Fr.* Auch damit können wir uns einverstanden erklären. Wir hätten es allerdings lieber gesehen, wenn die Gemeindeprämie auf 220 Fr. angesetzt worden wäre. Es hätte damit die Parität zwischen Kanton und Gemeinden hergestellt werden können, und der Kasse wären Mittel zugeflossen, die sie ja so sehr benötigt.

3. *Die Berechtigung zum Bezuge der Altersrente soll vom bisherigen 40. Versicherungsjahr hinaufgesetzt werden zum 65. Altersjahr.* Damit können wir uns gar nicht befreunden. Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde naturgemäß auch die Selbstzahler, die Mitglieder mit der reduzierten Altersrente und selbst die Invaliden berühren. Diese Regelung würde beim Übergang, also die nächsten 5 Jahre, bei vielen Rentnern große Härten verursachen.

Die bestehenden Rücktrittsmöglichkeiten betrachteten wir immer als Vorzug unserer Kasse. Sie wurden seinerzeit in unsere Statuten mit voller Überlegung aufgenommen, um kränklichen und müde gewordenen Lehrern einen möglichst rechtzeitigen Austritt aus dem Schuldienst zu ermöglichen. Die Erhöhung des Pensionsalters auf 65 Jahre müßte in vielen Fällen bestimmt nachteilige Folgen für die Schule haben. Unsere Kasse soll aber nicht nur dem Lehrer, sondern auch der Schule dienen.

Die Erfahrung zeigt, daß geistig und körperlich noch rüstige Lehrer in Betracht der kleinen Rente ohnedies von sich aus noch manches Jahr über das 40. Versicherungsjahr hinaus im Amte bleiben. Wir kennen gegenwärtig im Schuldienst gegen 40 solche «Freiwillige».

Die Stellungnahme der Verwaltungskommission zu Prof. Trepps Vorschlägen wurde in unserm Schreiben vom 27. März 1952 der Regierung im Sinne der obigen Ausführungen bekanntgegeben. Im Anschluß an diese Vernehmlassung unterbreiteten wir der gleichen Behörde auch das Gesuch, an unsere Rentner Teuerungszulagen in der Höhe von ungefähr 10 % auszurichten. Es gelangen nämlich beständig Pensionierte, besonders Witwen mit kleinen Renten, an uns mit der Bitte um Ausrichtung solcher Zulagen. Die gleichen Argumente, die für Zulagen an die aktiven Lehrer sprechen, gelten auch für die Zurückgetretenen, deren Rente höchstens 50 % der zuletzt bezogenen Besoldung beträgt und nicht 60 bis 70 % wie bei andern Kassen. Es ist dann besonders darauf hinzuweisen, daß fast die Hälfte unserer rentenberechtigten Witwen Jahresrenten von weniger als 1000 Fr. erhalten.

Punkt 1 und 2 im Gutachten Trepp wurden in die Gesetzesvorlage aufgenommen und gelangen vors Volk. Punkt 3 aber, der die Altersgrenze betrifft, soll dann, nachdem das Besoldungsgesetz vor dem Volke Gnade gefunden hat, mit dem Erziehungschef und dem Vorstand des BLV separat behandelt werden, ebenso die Frage der Teuerungszulage für unsere Rentner, deren finanzielle Tragweite dann noch abgeklärt werden muß.

Wir erwarten, daß die Angelegenheit der Teuerungszulagen für die Rentner in der Herbstsession des Großen Rates behandelt wird. Die Rentner dürfen beruhigt sein, wir werden sie nicht vergessen.

P. Flütsch